

glieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei der Neuwahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Schriftführer/in geführt und von ihm/ihr und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

5.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsfragen, soweit das nicht durch die Satzung oder Beschluss dem Vorstand übertragen wird.

5.7. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins (8.0) können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6 Vorstand

6.1 In den Vorstand können alle volljährigen Mitglieder gewählt werden.

6.2 In jedem 3. Kalenderjahr, nach 2 Schuljahren, wählt die Mitgliederversammlung einen ehrenamtlichen Vorstand in den Funktionen des 1. Vorsitzende/r, des Stellvertreter/in, den Schatzmeister/in, den Schriftführer/in und mindestens zwei Beisitzer. Der Vorstand ist berechtigt, beratende Mitglieder (Aufnahme ohne Wahl) zu benennen.

Darüber hinaus werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer benannt und gewählt. Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes.

6.3 Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung auch dann gültig, wenn ein Veränderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

6.4 Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal im Halbjahr innerhalb einer Frist von 8 Wochen ein. Er leitet die Sitzungen und die Mitgliederversammlung und stellt die Tagesord-

nung auf.

6.5 Der Vorstand beschließt in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7 Kassen- und Zahlungsverkehr

7.1 Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen. Er ist berechtigt, Zahlungen anzunehmen und Spendenquittungen zu erstellen.

7.2 Zahlungen sind nur mit Genehmigung des Vorsitzenden und des Schatzmeisters vorzunehmen.

7.3 Am Ende des Kalenderjahres ist ein schriftlicher Kassenbericht zu erstellen, der von den Rechnungsprüfern zu bestätigen ist.

7.4 Die Rechnungsprüfer, mindestens zwei, werden von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand für zwei Jahre gewählt (6.2).

7.5 Den Mitgliedern ist das Ergebnis der jährlichen Prüfung zusammen mit dem schriftlichen Bericht des Schatzmeisters zu nächstfolgender Mitgliederversammlung mitzuteilen.

8 Liquidation

8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Harz mit der Auflage, dieses Vermögen für die Schulpartnerschaft zwischen Tanzania und dem Martineum Halberstadt zu verwenden.

8.3 Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.

Halberstadt, 26.11.2015

Anette Peters
Vorsitzende

Förderverein Tanzania e.V. Halberstadt



Satzung
Mitgliedsantrag

Mitgliedsantrag

Ich beantrage die Mitgliedschaft im gemeinnützigen Verein“ Förderverein Tanzania e.V. Halberstadt“ und erkenne die Satzung an.

Vorname:

Nachname:

Straße/ Hausnummer:

.....

Postleitzahl:

.....

Ort:

E-Mail-Adresse

Der Jahresbeitrag in Höhe von mind. 10 Euro
Ist jeweils zu Beginn des Schuljahres fällig.
Auch Patenschaften gelten als Beitrag.

Konto des Vereins:

Institution: Harzsparkasse
Kontonummer: 339827300
BLZ : 81052000
BIC: NOLADE21HRZ
IBAN: DE25 8105 2000 0339 8273 00

Hiermit bin ich einverstanden, dass der Verein die persönlichen Daten zur Verwaltung der Mitgliedschaft verwendet.

Datum:

Unterschrift:

Satzung

1 Bezeichnung

- 1.1. Der „Förderverein Tanzania e.V. Halberstadt“ mit Sitz in Halberstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 2.0 „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Halberstadt. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

2 Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung zur Unterstützung der Schüler am Martineum Halberstadt/ Deutschland und an der Lupalilo Secondary School in Tanzania sowie der Schulen in schulischen und sozialen Angelegenheiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung schulischer und wissenschaftlicher Leistungen, Forschungstätigkeiten, Vorträge/Seminaren, Bildungsfahrten, Ausstellungen, Theater, Sport und anderen kulturellen Veranstaltungen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Fördermittel, begünstigt werden.

Mitgliedschaft

- 3.1 Durch Abgabe der Beitrittserklärung können Schüler, ehemalige Schüler, Eltern der Schüler, Lehrer und Freunde der Schule, Firmen und Körperschaften die Mitgliedschaft beantragen.
- 3.2 Die Bestätigung der Mitgliedschaft zum Verein erfolgt durch Zusendung der Vereinssatzung. Ablehnungen sind dem Antragsteller schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich mitzuteilen. Die Mit-

gliedschaft eines Elternteils kann auf Antrag die Mitgliedschaft für beide Elternteile bedeuten.

- 3.3 Die Vereinsmitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Schuljahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündbar.
 - 3.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen. Dem Mitglied ist dies schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen.
 - 3.5. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- ### 4 Beiträge
- Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Der erste Beitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft, die weiteren Beiträge jeweils zu Beginn des Schuljahres, spätestens am 31.10. des bereits begonnenen Jahres fällig.
- ### 5 Mitgliederversammlung
- 5.1 Der Verein hat folgende Organe
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) den Vorstand
 - 5.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Zeitraum von zwei Schuljahren als Wahlberichtsversammlung mit Tätigkeitsbericht, Geschäfts- und Kassenbericht, Bericht der Rechnungsprüfung, Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassungen, Satzungsänderungen nach Bedarf und Wahl des neuen Vorstandes einzuberufen.
 - 5.3 Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (5.2) und 10 Tage vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
 - 5.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mit-